

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz	3
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz	4
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung & Geoinformation	5
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz	5
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft	6
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt	6
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Referat 55 Naturschutz, Recht	8
A.8	Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 16.3 Kampfmittelbeseitigung	8
A.9	Regionalverband Südlicher Oberrhein	9
A.10	IHK Südlicher Oberrhein	10
A.11	Handelsverband Südbaden e.V.	10
A.12	Amprion GmbH	10
A.13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	11
A.14	Unitymedia BW GmbH (Vodafone Vorgangsnummer EG-25569)	11
A.15	PLEdoc GmbH	11
A.16	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler Untere Verkehrsbehörde	12
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	12
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz	12
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht, Wasser und Boden ..	12
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht	12
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung	12
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger	12
B.6	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsdirektion	12
B.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Landesamt Geologie, Rohstoffe und Bergbau	13
B.8	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	13
B.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Baureferat	13
B.10	Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 46.2	13
B.11	bnNETZE GmbH	13
B.12	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	13
B.13	terranets bw GmbH	13
B.14	SWEG	13
B.15	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Südwest	13
B.16	Transnet BW GmbH	13
B.17	Polizeipräsidium Freiburg	13
B.18	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt	13
B.19	Zweckverband Gewerbepark Breisgau	13
B.20	Gemeinde Bad Bellingen	13
B.21	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst	13
B.22	Regierungspräsidium Freiburg – Referat 54.2 Industrie und Gewerbe	13
B.23	Regierungspräsidium Freiburg – Referat 54.3 Industrie und Gewerbe	13
B.24	Regierungspräsidium Freiburg Stabstelle für Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	13
B.25	Regierungspräsidium Freiburg – Referat 56 Naturschutz und Landschaftspflege	13

B.26	Regierungspräsidium Stuttgart – Abt.8 Landesamt für Denkmalpflege.....	13
B.27	Handwerkskammer Freiburg.....	13
B.28	Deutsche Telekom Technik GmbH	13
B.29	Landesnatschutzverbände LNV/BUND/NABU	13
B.30	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	13
B.31	ED Netze GmbH	13
B.32	BUND	14
B.33	Abwasserzweckverband Weilertal	14
B.34	Mulhouse Alsace Agglomeration	14
B.35	Tourismusverein Neuenburg am Rhein	14
B.36	Die Autobahn GmbH	14
B.37	Gemeinde Auggen	14
B.38	Gemeinde Badenweiler.....	14
B.39	Gemeinde Buggingen	14
B.40	Gemeinde Eschbach.....	14
B.41	Stadt Müllheim	14
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN	14

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz (gemeinsames Schreiben vom 12.05.2021)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.1.1	Aus den planungsrechtlichen Festsetzungen mit Stand vom 22.03.2021 geht hervor, dass diese durch die §§ 17a und 17b ergänzt werden sollen. Wir regen an, dies in § 2 des Satzungsentwurfs zu ergänzen und auch im letzten Absatz der Ziffer 5.1 der Begründung zu berücksichtigen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die neuen §§ 17a und 17b werden in der Satzung und in der Begründung entsprechend aufgeführt.
A.1.2	Wir regen an, zu § 20 und 21 der planungsrechtlichen Festsetzungen § 1 Abs. 9 BauNVO als Rechtsgrundlage zu ergänzen und dies auch in die Begründung mit aufzunehmen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Rechtsgrundlagen in den planungsrechtlichen Festsetzungen und die Begründung werden entsprechend ergänzt.
A.1.3	Wir weisen darauf hin, dass Satzungen rechtswirksam werden und dies in § 1 und § 2 des Satzungstextes berichtigt werden sollte. Als Synonym für die Rechtswirksamkeit kann die neutrale Formulierung „Inkrafttreten“ verwendet werden. Nichtzutreffend sind in diesem Zusammenhang jedoch Formulierungen wie „Rechtskraft“ oder „rechtskräftig“.	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Satzungstext wird dementsprechend geändert.
A.1.4	Unter Ziffer 5.1 zweiter Absatz der Begründung wird erläutert, dass in § 17 der Festsetzungen ein Ausschluss von Vergnügungsstätten ausgeschlossen wurde. Da 1985 unter § 17 der Ausschluss von Vergnügungsstätten beschlossen und nicht ausgeschlossen wurden, bitten wir zur Klarstellung um diesbezügliche Korrektur.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend angepasst.
A.1.5	Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses aktualisiert.
A.1.6	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen. Sofern zur Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, sollten die Absender über das	Dies wird berücksichtigt. Eine weitere Beteiligung wird zugesagt. Zu gegebener Zeit wird das Ergebnis der vorgetragenen Anregungen entsprechend übermittelt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Satzungsbeschluss unterrichtet werden.	
A.1.7	Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung einer ausgefertigten Planfassung des Bebauungsplanes. Dabei sollten alle Bestandteile des Planes ausgefertigt sein, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.	Dies wird berücksichtigt. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine ausgefertigte Planfassung des Bebauungsplans übersandt. Dabei werden alle Bestandteile des Plans ausgefertigt, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.
A.1.8	Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bitten wir um Übersendung der Planunterlagen in digitaler Form möglichst im Raster- (tif, tfw und pdf) als auch in Vektorformat (bevorzugt: shape; alternativ: dxf, dwg) an die E-Mail-Adresse gis@lkbh.de. Die digitalen Datensätze benötigen wir erst nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Pläne und immer ergänzend(!) zur Papierfassung. Die digitalen Unterlagen sollten mindestens das Datum der Ausfertigung und der Rechtswirksamkeit, das Papierformat immer auch noch die Unterschrift des Bürgermeisters enthalten. Zur Möglichkeit die Pläne einzuscannen, verweisen wir auf unser Schreiben vom 30.06.2014.	Dies wird berücksichtigt. Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim LRA Breisgau-Hochschwarzwald werden die Planunterlagen im gewünschten Format und den entsprechenden Vermerken übersandt.
A.1.9	Eine Mehrfertigung des Planes (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan oder Änderungssatzung) ist nach Abschluss auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bissierstraße 7, D - 79114 Freiburg i. Br. (z. H. Herrn Dipl. - Geol. Peter Schneider Tel.: 208 -4692) zu übersenden.	Dies wird berücksichtigt. Eine Mehrfertigung des Bebauungsplans wird nach Abschluss des Verfahrens auch dem Raumordnungskataster beim RP Freiburg, Referat 21 übersandt.
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 12.05.2021)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.2.1	Im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeauftragten bestehen gegen die 7. Änderung des Bebauungsplans „Sandroggen“ keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung & Geoinformation (gemeinsames Schreiben vom 12.05.2021)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.3.1	Nach § 1 Absatz 2 der Planzeichenverordnung sollen sich aus den Planunterlagen die Flurstücke mit ihren Bezeichnungen in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster ergeben. Erstes Ordnungsmerkmal des Liegenschaftskatasters ist die Gemarkung. In der Gemeinde Neuenburg am Rhein existieren zwei Gemarkungen. Der Bebauungsplan bezieht sich auf die Gemarkung Neuenburg. Deshalb sollte im zeichnerischen Teil hinter dem Gemeindenamen auch der Gemarkungsname aufgeführt werden. Dasselbe gilt auch für die Begründung. Dadurch werden die Vorgaben der Planzeichenverordnung eingehalten.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Gemarkung wird in der Planzeichnung, im Satzungstext und in der Begründung ergänzt. Im Übrigen wird darauf hingewiesen das sich die Stadt Neuenburg am Rhein über vier Gemarkungen erstreckt.
A.3.2	Der zeichnerische Teil enthält keine Angaben zum Stand der Geobasisdaten. Nach § 1 Absatz 2 Satz 2 PlanZV ist der Stand der Planunterlagen anzugeben. Als Planunterlagen i. S. der PlanZV sind die Geobasisdaten bzw. der Auszug aus dem Liegenschaftskataster zu verstehen. Es wird darum gebeten, die genannte Regelung zu beachten.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Angaben zur Geodatenbasis werden ergänzt.
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz (gemeinsames Schreiben vom 12.05.2021)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.4.1	Die Löschwasserversorgung wird entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der Nutzung (§ 3 FwG, § 2 Abs. 5 LBOAVO) festgelegt. Bei dem geplanten Mischgebiet ist eine Löschwasserversorgung von mind. 96 m³/Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich jedoch nicht um ein geplantes Mischgebiet sondern um ein bestehendes Gewerbe- und Industriegebiet.
A.4.2	Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser jederzeit leicht möglich ist. Als Grundlage sind die DVGW-Arbeitsblätter W 331 und W 400 zu beachten.	Da es sich um ein Bestandsgebiet handelt sind alle notwendigen Hydranten bereits vorhanden.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4.3	Für Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind in Abhängigkeit der Gebäudehöhe entsprechende Zugänge bzw. Zufahrten und Aufstellflächen zu schaffen (§ 2 Abs. 1-4 LBOAVO).	Das Gebiet ist bereits aufgesiedelt. Ansonsten sind bei Änderungen oder Neubauten die Rettungswege im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.
A.4.4	Zufahrt und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach den Vorgaben der VwV - Feuerwehrflächen auszuführen.	Wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.
A.5 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 12.05.2021)		
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.5.1	Das überplante Areal im Stadtgebiet Neuenburg ist bebaut bzw. seit 1985 mit Bebauungsplänen überplant und seit langem nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Es bestehen keine Bedenken gegen die Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.5.2	Aktuell sind keine externen Kompensationsmaßnahmen erforderlich, sollten sich im weiteren Planungsverlauf diesbezüglich Änderungen ergeben, gelten §15(3) BNatSchG (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) und §15(6) NatSchG (frühzeitige Einbindung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen).	Wird zur Kenntnis genommen. Da es sich lediglich um Änderungen im Nutzungskatalog handelt, sind keine Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen notwendig.
A.6 Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt (Schreiben vom 30.04.2021)		
A.6.1	Im o.g. Vorhaben wurde das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.1 vorab von Ihrem Herrn Sammel telefonisch und anschließend per E-Mail über die geplante Änderung des Bebauungsplans „Sandroggen“ der Stadt Neuenburg informiert. Leider konnte aus den Angaben der E-Mail nicht darauf geschlossen werden, dass sich der von der Änderung betroffene Bereich, in dem zukünftig der Betrieb von „Vergnügungsstätten aller Art“ zugelassen werden soll, genau gegenüber dem Betriebsbereich der Rheinmetall Waffe Munition GmbH befindet. Dies wurde erst im Rahmen der offiziellen Beteiligung und dem Einreichen der vollständigen Unterlagen ersichtlich.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.6.2	Mit der 7. Änderung des Bebauungsplans Sandroggen ist u.a. beabsichtigt die Ansiedlung von Vergnügungsstätten im gesamten Plangebiet, mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 5178, 5178/1, 5178/2 und 5378/3 in der Rudolf-Diesel-Straße und Karl-Friedrich-Benz-Straße, auszuschließen. Dadurch sollen u.a. wertvolle Industrie- und Gewerbeflächen für produzierende Betriebe gesichert werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.6.3	Aufgrund der unmittelbaren Nähe der Flurstücke Nr. 5178 und 5178/3 zum Betriebsbereich (ca. 30 m) und der nicht ersichtlichen Beschränkung der Anzahl von Spielautomaten, die im Zusammenhang mit der in den Vergnügungsstätten gleichzeitig anwesenden Personen stehen, bestehen Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplans und der damit verbundenen Ansiedlung von Vergnügungsstätten aller Art.	Wird zur Kenntnis genommen. Es ist jedoch nicht möglich durch Festsetzungen im Bebauungsplan die Anzahl der Spielautomaten zu beschränken.
A.6.4	Es ist vernünftigerweise davon auszugehen, dass sich die Auswirkungen bei einem Störfall im Betriebsbereich auf das Werksgelände der Rheinmetall Waffe Munition GmbH beschränken. Dies ergibt aus den Abstands-Mengenberechnungen (Schutz- und Sicherheitsabstände) auf Grundlage der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) bei der die Flugweite von Wurfstücken berechnet wird. Jedoch können Auswirkungen wie z.B. das Bersen von Fensterscheiben außerhalb des Werksgeländes nicht gänzlich ausgeschlossen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.6.5	Bei Vergnügungsstätten kommt erschwerend hinzu, dass die Koordination der dort anwesenden ortsunkundigen Personen häufig herausfordernder ist als die Koordination von Personen einer Organisation z.B. eines Gewerbebetriebes. Für Publikumsverkehr ergibt sich die Problematik, dass diese Personen in der Regel nicht für den Gefahrenfall unterwiesen werden können. Daher ergäbe sich mit der beabsichtigten Bebauungsplanänderung und der Zulassung von Vergnügungsstätten aller Art in unmittelbarer Nähe zum Betriebsbereich eine Gefahrenerhöhung gegenüber dem Bestand.	Wird zur Kenntnis genommen. Verhaltensbezogene Regelungen können jedoch nicht mit Mitteln eines Bebauungsplans geregelt werden.
A.6.6	Das Gefahrenpotential kann durch die Begrenzung der Anzahl an Spielautomaten	Da sich viele der genannten Regelungsvorschläge aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen nicht inner-

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	ten und damit auch der Personenanzahl in den Vergnügungsstätten gesenkt werden. Die Unterweisung der Angestellten, die permanent während der Öffnungszeiten vor Ort sein müssten, welches Verhalten im Ereignisfall notwendig ist, könnte das Gefahrenpotential in den Spielbetrieben weiter senken. Des Weiteren wäre es denkbar, dass bei der Errichtung neuer Betriebsstätten die Position der Fenster baurechtlich so vorgegeben wird, dass diese vorwiegend an den dem Betriebsbereich abgewandten Seiten platziert werden würden. Damit könnten Verletzung durch das mögliche Bersten von Fenster, im Falle eines Störfalls, verringert werden. Zusätzlich könnte der Bereich „Fischerstraße“, welcher als zweiter Bereich für die zukünftige Ansiedlung von Vergnügungsstätten benannt wurde, vorwiegend für Lokale mit grundsätzlich höherem Publikumsverkehr genutzt werden als die Flurstücke Nr. 5178 und 5178/3.	halb eines Bebauungsplans Regeln lassen, wurde mit den Referat 54.1 beim Regierungspräsidium vereinbart einen Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen, dass bei allen Bauanträgen innerhalb des Konsultationsradius des Störfallbetriebes zwingend das zuständige Referat 54.1 – Industrie – Schwerpunkt Luftreinhaltung zu beteiligen ist, so dass dieses Vorschläge für geeignete Maßnahmen unterbreiten kann, die das Gefährdungspotenzial insgesamt auf ein vertretbares Maß reduzieren. Diese Vorschläge können dann als Auflagen in die Baugenehmigung aufgenommen werden.
A.6.7	Durch die oben genannten Maßnahmen könnte das Gefährdungspotential insgesamt auf einem vertretbaren Maß gehalten werden und die 7. Bebauungsplanänderung Sandroggen umgesetzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Referat 55 Naturschutz, Recht (Schreiben vom 14.05.2021)	
A.7.1	Die Belange des Naturschutzes (HNB) und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen (vgl. §58 Absatz 1 NatschG). Wir gehen davon aus, dass sie die zuständige UNB in Ihrem Verfahren ebenfalls beteiligt haben. Sollte sich im Nachgang eine Zuständigkeit ergeben, werden wir von der Unteren Naturschutzbehörde in das Verfahren eingebunden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald wurde beteiligt und hat keine Bedenken vorgetragen.
A.8	Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 16.3 Kampfmittelbeseitigung (Schreiben vom 17.04.2021) – Keine weitere Beteiligung	
A.8.1	Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau-(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durch-	Wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich jedoch um ein vollständig aufgesiedeltes Gebiet, so dass kaum noch Bauflächen zur Verfügung stehen. Der Hinweis wird jedoch in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	zuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potenzielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilung möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis, nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind. 20 Wochen ab Auftragseingang.	
A.8.2	Der Kampfmittelbeseitigungsdienst verzichtet auf weitere Beteiligung am Verfahren (Einladung zum Erörterungstermin, Informationen über Planänderungen und Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses)	Wird zur Kenntnis genommen.
A.9	Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 28.04.2021)	
A.9.1	Die Bebauungsplanänderung umfasst den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Sandroggen und trifft ausschließlich textliche Festsetzungen insbesondere betr. der Stärkung des produzierenden Gewerbes, Vergnügungsstätten und Einzelhandel.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.9.2	Wir begrüßen, dass zur Stärkung der Innenstadt der Ausschluss von zentrenrelevantem Einzelhandel festgesetzt wird. Da diese Thematik auch über den Geltungsbereich des Bebauungsplans Sandroggen hinaus problematisch ist, regen wir an, auch den benachbarten Gewerbegebietsbereich Richtung L134 (Bebauungsplan Heiligkreuzkopf) mit einzubeziehen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat parallel zum Bereich „Sandroggen“ auch den anschließenden Bereich „Innere Basleren“ überplant. Ob die Nutzungsregelungen auch für weitere Bebauungsplangebiete geändert werden sollen, wird von der Stadt Neuenburg am Rhein geprüft.
A.9.3	Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.10 IHK Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 29.04.2021)		
A.10.1	Die Bereiche der aneinander angrenzenden Bebauungspläne „Sandroggen“ und „Innere Basleren“ umfassen wesentliche Teile des großen Industrie- und Gewerbegebietes der Stadt Neuenburg. Mit den o.g. Planänderungen sollen jeweils nur die textlichen Festsetzungen geändert werden. Mit beiden Änderungen wird die gleiche Intention verfolgt, in beiden Bereichen sollen das Vergnügungsrückstandskonzept der Stadt sowie deren Einzelhandelskonzept („Innenstadtoffensive ...“) umgesetzt werden. Dies wird begrüßt. Die verfolgten städtebaulichen Ziele können ohne Weiteres mitgetragen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.10.2	Weiter wird angeregt, auch in den restlichen Bereichen des Industrie- und Gewerbegebietes vorsorgend eine Steuerung entsprechend den beiden o.g. Konzepten vorzunehmen, auch wenn ggf. kein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat parallel zum Bereich „Sandroggen“ auch den anschließenden Bereich „Innere Basleren“ überplant. Ob die Nutzungsregelungen auch für weitere Bebauungsplangebiete geändert werden sollen, wird von der Stadt Neuenburg am Rhein geprüft.
A.11 Handelsverband Südbaden e.V. (Schreiben vom 19.05.2021)		
A.11.1	In beiden Bebauungsplanbereichen soll der Einzelhandel mit Innenstadtrelevanten Sortimenten nach der Neuenburger Liste ausgeschlossen werden. Dies wird von uns begrüßt, um städtebauliche Fehlentwicklungen im Stadtkern vorzubeugen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.12 Amprion GmbH (Schreiben vom 12.04.2021)		
A.12.1	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Versorgungsträger wurden am Verfahren beteiligt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 12.04.2021)	
A.13.1	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Bis zu einer max. Bauhöhe von 30 m über Grund bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.14	Unitymedia BW GmbH (Vodafone Vorgangsnummer EG-25569) (Schreiben vom 10.05.2021)	
A.14.1	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. <u>Bitte beachten Sie:</u> Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.15	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 15.04.2021)	
A.15.1	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungs-	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	gesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, • Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.	
A.15.2	Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.16	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler, Untere Verkehrsbehörde (Schreiben vom 12.05.2021)	
A.16.1	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 06.04.2021 möchten wir Ihnen mitteilen, dass in der oben genannten Angelegenheit von Seiten der Unteren Verkehrsbehörde beim Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler keine Bedenken und Einwände bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.16.2	Wir weisen darauf hin, dass eine weitere Beteiligung am Verfahren von uns gewünscht ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Die weitere Beteiligung wird zugesagt.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz (gemeinsames Schreiben vom 12.05.2021)
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht, Wasser und Boden (gemeinsames Schreiben vom 12.05.2021)
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht (gemeinsames Schreiben vom 12.05.2021)
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung (gemeinsames Schreiben vom 12.05.2021)
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger (gemeinsames Schreiben vom 12.05.2021)
B.6	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsdirektion

	(Schreiben vom 11.05.2021)
B.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Landesamt Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 10.05.2021)
B.8	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (Schreiben vom)
B.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Baureferat (Schreiben vom 14.05.2021)
B.10	Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 46.2 (Schreiben vom 17.04.2021)
B.11	bnNETZE GmbH (Schreiben vom 30.04.2021)
B.12	Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Schreiben vom 08.04.2021) – Keine weitere Beteiligung
B.13	terraneis bw GmbH (Schreiben vom 06.04.2021) – Keine weitere Beteiligung
B.14	SWEG (Schreiben vom 29.04.2021)
B.15	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Südwest (Schreiben vom 04.05.2021) – Keine weitere Beteiligung
B.16	Transnet BW GmbH (Schreiben vom 12.05.2021) – Keine weitere Beteiligung
B.17	Polizeipräsidium Freiburg (Schreiben vom 14.04.2021)
B.18	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (Schreiben vom 23.04.2021)
B.19	Zweckverband Gewerbepark Breisgau (Schreiben vom 12.04.2021) – Keine weitere Beteiligung
B.20	Gemeinde Bad Bellingen (Schreiben vom 13.04.2021)
B.21	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst
B.22	Regierungspräsidium Freiburg – Referat 54.2 Industrie und Gewerbe
B.23	Regierungspräsidium Freiburg – Referat 54.3 Industrie und Gewerbe
B.24	Regierungspräsidium Freiburg Stabstelle für Grenzüberschreitende Zusammenarbeit
B.25	Regierungspräsidium Freiburg – Referat 56 Naturschutz und Landschaftspflege
B.26	Regierungspräsidium Stuttgart – Abt.8 Landesamt für Denkmalpflege
B.27	Handwerkskammer Freiburg
B.28	Deutsche Telekom Technik GmbH
B.29	Landesnatschutzverbände LNV/BUND/NABU
B.30	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.31	ED Netze GmbH

B.32	BUND
B.33	Abwasserzweckverband Weilertal
B.34	Mulhouse Alsace Agglomeration
B.35	Tourismusverein Neuenburg am Rhein
B.36	Die Autobahn GmbH
B.37	Gemeinde Auggen
B.38	Gemeinde Badenweiler
B.39	Gemeinde Buggingen
B.40	Gemeinde Eschbach
B.41	Stadt Müllheim

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Sind nicht eingegangen.